

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 552/09 B

L 4 R 187/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 457/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
sowie die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Urteil vom 10.11.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, ohne die Revision zuzulassen.
- 2 Mit ihrer hiergegen gerichteten Beschwerde macht die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht insoweit geltend, das LSG sei ihrem Beweisantrag mit Schriftsatz vom 6.11.2009, der noch vor dem Datum des ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils beim LSG eingegangen sei, ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt; es habe ihn weder im Tatbestand noch in den Urteilsgründen erwähnt.
- 5 Zur Darlegung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 letzte Alternative SGG muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 mwN*). Diesen Anforderungen trägt der Vortrag der Beschwerdebegründung nicht Rechnung.
- 6 Allein der Umstand, dass der Beweisantrag in dem Berufungsurteil keine Erwähnung gefunden hat, begründet keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG; es ist objektiv zu prüfen, ob das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Dies kann jedoch der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden.



- 7 So trägt die Klägerin weder vor, was mit dem "Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens" unter Beweis gestellt werden sollte, noch ergibt sich aus den Ausführungen der Beschwerdebegründung die Rechtsauffassung des LSG. Folgerichtig ist auch in keinerlei Hinsicht vorgetragen, was sich bei der unterbliebenen Beweisaufnahme ergeben hätte und warum dies die Entscheidung des LSG hätte beeinflussen können.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)